

Sozialgericht Cottbus

Eingegangen

05. MAI 2017

Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Az.: S 31 AS 1616/16 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 35, 03046 Cottbus,
Gz.: L15/0137-08/40

gegen

Jobcenter [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 26. April 2017 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] als Vorsitzender

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten alleine noch um die Frage, ob dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens durch den Antragsgegner nach Beendigung des Verfahrens zu erstatten sind.

Der Antragsgegner hat mit Bescheid vom 06.07.2016 eine Minderung der Regelleistung in Höhe von 30 % für den Leistungszeitraum vom 01.08.2016 bis 31.10.2016 wegen einer Pflichtverletzung (Sperrzeit nach § 159 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB III) nach § 31 Absatz 2 Nummer 4, 31 a Absatz 1, 31 b SGB II verhängt. Hiergegen legte der Antragsteller unter dem 14.07.2016 Widerspruch ein.

Ferner beantragte er mit Antragschrift vom gleichen Tag – Eingang bei dem Sozialgericht Cottbus am 15.07.2016 – die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Er machte geltend, dass ihm ein wichtiger Grund für die von ihm selbst ausgesprochene Kündigung seines Beschäftigungsverhältnisses zur Seite stünde. Ferner rügte er eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung und die Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems des SGB II.

Er machte zudem geltend, dass der Minderungsbescheid des Antragsgegners nur den Bewilligungsbescheid vom 08.04.2016 aufgehoben hat, nicht jedoch den Änderungsbescheid vom 07.06.2016.

Der Antragsgegner ist den Argumenten des Antragstellers entgegengetreten, hat aber mit der Antragsrüge vom 20.07.2016 den streitigen Bescheid dahingehend korrigiert, dass der Bewilligungsbescheid vom 08.04.2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 04.05.2016 und vom 07.06.2016 nach § 48 SGB X teilweise in Höhe von jeweils 121,10 € für den streitigen Leistungszeitraum monatlich aufgehoben wird.

Mit Schreiben vom 17.08.2016 hat der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Der Antragsteller beantragt nunmehr noch,
dem Antragsgegner die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Der Antragsgegner beantragt,

dass keine Kosten durch ihn zu erstatten sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zu der Akte gereichten Schriftsätze und Unterlagen verwiesen.

II.

Nach § 193 Abs. 1 S. 3 SGG entscheidet das Gericht über die Kostenerstattung auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren anders als durch ein Urteil oder einen Gerichtsbescheid oder - wie hier – durch Beschluss über vorläufigen Rechtsschutz beendet wird.

In der Sache ist bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Klagerücknahme, Anerkenntnis oder übereinstimmender Erledigungserklärung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitsandes nach billigem und sachgemäßen Ermessen zu entscheiden, wobei auf den Zeitpunkt der Erledigung abzustellen ist. Maßgebend für die Entscheidung sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage zum Zeitpunkt der Erledigung. Weiter sind die Gründe für die Klageerhebung (Veranlassungsprinzip) und die Erledigung zu prüfen (vgl. Meyer-Ladewig/Leitherer, SGG, 10. Aufl., § 193, Rz. 13 ff m.w.N.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen entspricht es sachgemäßen Ermessen, dass der Antragsgegner dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat.

Zutreffend ist zwar, dass dem Antragsteller kein wichtiger Grund für die Eigenkündigung seines Beschäftigungsverhältnisses zur Seite stand und auch, dass es einer Rechtsfolgenbelehrung in der hier streitig gewesenen Konstellation naturgemäß nicht bedurfte und auch, dass durchgreifende Bedenken gegen die Minderung der Regelleistung im Hinblick auf das Verfassungsrecht nicht bestehen, auch wenn dazu noch ein Verfahren bei dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Dies spricht dafür, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung keine Erfolgsaussicht gehabt hätte.

Andererseits aber hatte der Antragsgegner die Änderungsbescheide vom 04.05 und vom 07.06.2016 nicht ebenfalls teilweise aufgehoben, sondern mit dem Minderungsbescheid nur die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung vom 08.04.2016. Ohne die im Verfahren erfolgte

Korrektur hätte der Antrag danach bereits und alleine aus diesem Grund Erfolg gehabt. Denn ohne die Aufhebung dieser Änderungsbescheide hätte eine geminderte Auszahlung der Regelleistung für den streitigen Leistungszeitraum nicht erfolgen dürfen. Zutreffend ist zwar, dass es für die Frage der Bestimmtheit nach § 33 SGB X nicht darauf ankommt, dass sämtliche Bewilligungsentscheidungen benannt und (teilweise) aufgehoben wurden. Wenn aber eine Bewilligungsentscheidung nicht mit aufgehoben wurde, hat dies materiell-rechtliche Bedeutung (vgl. bereits Urteil vom 29. November 2012 – B 14 AS 196/11 R –, SozR 4-1300 § 33 Nr. 2). Ohne die Aufhebung der Änderungsbescheide wären diese der fortbestehende Rechtsgrund für den Antragsteller auf Auszahlung der dort bewilligten höheren und ungekürzten Leistungen gewesen. Dies weiß sicher auch der Antragsgegner. Danach hat der Antragsgegner im laufenden Verfahren eine Korrektur des streitigen Minderungsbescheides vorgenommen, ohne die der Antrag zulässig und begründet gewesen wäre. Daher ist es auch nicht unbillig, dass er dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten hat.

Diese Entscheidung ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

■■■■■

Beglaubigt,
Cottbus, 27. April 2017

■■■■■
pe

Justizbeschäftigte als Urkundsbeamte d. Geschäftsstelle

